

# A Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter

## I. Vorbemerkung

Die Funktion und die Bedeutung der Lehnbindung zwischen Herrn und Vasall im Mittelalter sind nur schwer einschätzbar. Diese Aussage mag überraschen, denn viele Darstellungen vermitteln ein anderes Bild, indem sie aus unterschiedlichen Einzelnachweisen die Institutionen des Lehnrechts zusammenstellen, so dass der Eindruck eines klar geregelten Systems von Rechten und Pflichten der beiden Parteien entsteht. Verfolgt man jedoch Lehnbindungen in ihrer historischen Entwicklung, so kommen nicht selten Zweifel auf, ob sich die Normen einfach auf die Praxis übertragen lassen. Eine Lehnbindung konnte in einem Fall offenbar wenig gewichtig für den Herren und den Vasallen sein, aber sich in einem anderen Fall für den Vasallen als eine empfindliche Einschränkung seines Handlungsspielraums erweisen.<sup>1</sup> Die Bedeutung des Lehnswesens für die Adelsgesellschaft wird häufig danach bemessen, wie der Vasall seine Lehnspflichten erfüllt hat. Gerade bei den Lehnbeziehungen zwischen König und Reichsfürsten im Spätmittelalter hat man aber den Eindruck, wichtiger als die konkrete Ausgestaltung des Lehnbandes sei der zeremoniell überhöhte Belehnungsakt an sich gewesen. Vergleicht man weiterhin die unterschiedlichen Ausformungen des Lehnswesens im Reich miteinander, drängt sich die Frage auf, ob es sich wirklich überall um dasselbe historische Phänomen handelt. Während einige Territorialherren Lehen ausschließlich an Adelige vergeben, zählen die Lehnbücher anderer Fürsten so viele Bürger und Bauern als Lehnsinhaber auf, dass das an der adeligen Vasallität orientierte Handbuchwissen über das Lehnswesen kaum noch anwendbar ist.

Der vorliegende Band versucht, durch die Darstellung und die Quellenauswahl das Lehnswesen systematisch zu erfassen, aber zugleich einen Eindruck davon zu vermitteln, dass jedes Lehnverhältnis innerhalb dieses allgemeinen Rahmens individuell gestaltet werden konnte. Angesichts der gebotenen Kürze konnten in der Einführung selbstverständlich nicht alle Probleme des Lehnswesens behandelt werden, doch wurde versucht, die Inhalte möglichst vieler Quellenstücke anzusprechen, um auf diese Weise eine Verzahnung von Text-

1 Man kann das Lehnverhältnis mit einer Schraubverbindung vergleichen, die nach Bedarf gelockert oder angezogen wurde. SPRESS 2000 b, S. 148.

und Quellenteil zu erreichen. Künftige Forschungen sollten stärker die konkrete Ausformung einzelner Lehnbindungen in ihrer Kongruenz oder im Widerstreit mit anderen, z. B. verwandtschaftlichen oder politischen Verpflichtungen untersuchen, um besser als bisher verstehen zu können, was es für einen Mann im Mittelalter bedeutete, wenn er seinem Lehnsherrn schwor, sich gegenüber ihm zu verhalten, wie es ein Mann gegenüber seinem Herrn gemäß Recht und Gewohnheit billigerweise tun sollte.<sup>2</sup> Auf diesem Weg könnte das Lehnswesen, befreit von generalisierenden Thesen, auf der Ebene menschlichen Handelns betrachtet werden.

Die Entstehung des Bandes hat sich wegen mannigfacher Belastungen lange hingezogen. Dass der Band schließlich doch vorgelegt werden kann, ist nicht zuletzt der tatkräftigen Unterstützung durch Herrn Dr. Thomas Willich zu verdanken. Er hat bei der Auswahl der Quellenstücke mitgewirkt sowie die Vorspanne und die Übersetzungen angefertigt. Sollten sich Fehler eingeschlichen haben, gehen diese zu meinen Lasten. Schließlich sei Herrn Prof. Dr. Oliver Auge für die Durchsicht des Manuskripts gedankt.

## II. Einführung, Forschungsgeschichte, Quellen

### 1. Begriff und Gegenstand

Unter Lehnswesen versteht man die Gesamtheit der rechtlichen Bestimmungen für das Verhältnis zwischen Lehnsherr und Vasall und deren Auswirkungen auf die staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen<sup>3</sup>. Die Eingrenzung des Lehnswesens auf die adligen bzw. vasallitischen Lehen entspringt allein dem wissenschaftlichen Sprachgebrauch, während die deutschen Quellentexte unter „Lehen“ auch bäuerliche und sonstige Leiheformen einschließen (F 4)<sup>4</sup>. In la-

2 DENDORFER 2004, S. 55 ff. hat mit ausdrücklichem Bezug auf diese Anregung anhand von drei bayerischen Fallbeispielen aus dem 12. Jahrhundert den Stellenwert von Lehnbindungen untersucht und festgestellt: „Das Lehnswesen war keineswegs die entscheidende Bindungsform, erst eine Kumulation von verschiedenen Sozialbeziehungen, sei es Verwandtschaft oder Freundschaft, verstärkt durch eine lehnrechtliche Bindung, konnte den politischen Nutzen erfüllen, der oft der Lehnbindung allein zugemessen wird“ (S. 59). Die abschließende Formulierung „Anders als verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Bindungen kam ihr (gemeint ist die Lehnbindung) aber im politischen Handeln kaum Bedeutung zu.“ erscheint in ihrer Verallgemeinerung zu weitgehend. Wenn die Lehnbindung politisch so wenig Bedeutung gehabt hätte, wäre schwer zu erklären, warum die Lehnsherren so viele Rechte und finanzielle Mittel aus der Hand gegeben hätten, um neue Vasallen zu gewinnen.

3 Einen Überblick über das Lehnswesen bieten SPIESS 1978 m; BOSHOF 1990 und DIESTELKAMP 1991 a sowie SCHULZE 1990, S. 54–94; KRIEGER 1992, S. 14–18, 38 f., 74–84 u. 107 f. u. KWIAKOWSKI 2004 für das Spätmittelalter.

4 Dies hat EBEL 1960 in aller Deutlichkeit herausgearbeitet. Siehe auch HOLZFURTNER 1985.

teinischen Quellen begegnet neben dem schillernden Begriff „beneficium“ der eindeutige terminus technicus „feudum“ für das vasallitische Lehen<sup>5</sup>. Von „feudum“ abgeleitet ist das Wort „Feudalismus“, das aber in der Regel nicht für das Lehnswesen, sondern im weiteren Sinn für eine von adligen Grundherren bestimmte Gesellschaftsordnung verwendet wird, die sich in idealtypischer Konstruktion auch bei außereuropäischen Völkern finden lässt. Die marxistische Forschung ging darüber noch hinaus, indem sie den Feudalismus als eine Epoche ansah, die jede fortschrittliche Gesellschaft im Zuge ihrer Entwicklung von der Sklavenhaltergesellschaft zur bürgerlichen Revolution durchlaufen muss<sup>6</sup>. Während im Deutschen mit Lehnswesen und Feudalismus begrifflich zwischen dem engeren und weiteren Verständnis der Sache unterschieden werden kann<sup>7</sup>, kennen andere Sprachen für beides nur einen von „feudum“ abgeleiteten Terminus (frz. féodalité, engl. feudalism, ital. feudalesimo), was gelegentlich zu Missverständnissen führen kann.

## 2. Forschungsgeschichte

Hatte die Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts das Lehnrecht als Teil des Privatrechts behandelt<sup>8</sup> und die Verfassungsgeschichte dem Lehnswesen eine zerstörerische Wirkung auf den Staat zugeschoben, weil der Herrscher keinen Zugriff auf die Vasallen des Adels besaß und damit von seinen Untertanen abgeschnitten war<sup>9</sup>, so gelang Heinrich Mitteis mit seinem 1933 erschienenen Buch „Lehnrecht und Staatsgewalt“ eine grundlegende Revision der bisherigen Auffassungen. Seine Absicht war, dem Lehnrecht „seine wahre Natur als Teil der öffentlichen Rechtsordnung wieder zu geben“, wobei er es grundsätzlich positiv beurteilte: „Es ist das motorische Element, das die stabilen Teile der Staatsmaschine in Bewegung setzt, es ist der Atem im Körper des mittelalterlichen Staates“<sup>10</sup>. Wenn auch die Anschauung, das Lehnrecht sei eine selbständig wirkende Kraft gewesen, heute mit Recht kritisiert wird, so bleibt doch das Verdienst von Mitteis bestehen, die Rolle des Lehnswesens für die staatliche Entwicklung Europas im Hochmittelalter erkannt und beschrieben zu haben (F 1)<sup>11</sup>. Als wei-

5 MITTEIS 1933, S. 107 ff.

6 HINTZE 1929; BRUNNER 1959; WUNDER 1974; BORGOLTE 1998. Einen Vergleich der verschiedenen Konzepte und ihrer Wirkung in der europäischen Historiographie bietet WICKHAM 2000.

7 Der Sammelband von FRYDE, MONNET, OEXLE 2002 bietet jetzt einen europäisch vergleichenden Blick auf die Genese und Geschichte des Feudalismus-Begriffs.

8 Vgl. z. B. EICHHORN 1845.

9 BELOW 1914, S. 243 ff., 279 ff.

10 MITTEIS 1933, S. 5, 8.

11 Vgl. die eingehende Würdigung des Buches durch DIESTELKAMP 1991 b sowie WERNER 1991, S. 24–30. Von den zeitgenössischen Besprechungen sei hervorgehoben KIENAST 1938.

tere grundlegende, den europäischen Vergleich suchende Werke sind anzuführen die große Darstellung von Marc Bloch aus dem Jahr 1939 mit dem Titel „La société féodale“, in der er das Lehnverhältnis in Beziehung zu den anderen personalen Bindungen setzt und eine umfassende Beschreibung der feudalen Gesellschaft liefert (F 3)<sup>12</sup>, sowie das 1944 erstmals erschienene und seitdem in viele Sprachen übersetzte Bändchen „Was ist das Lehnswesen?“ aus der Feder von François Louis Ganshof<sup>13</sup>.

Alle drei Autoren konzentrieren sich nach Behandlung der Anfänge in der Karolingerzeit auf das „klassische“ Lehnzeitalter und lassen ihre Untersuchungen im 13. Jahrhundert enden. Konnte die Aussage von Heinrich Mitteis, das Lehnswesen habe als tragende Kraft des Staatswesens seine Rolle um 1300 ausgespielt, lange Zeit als Legitimation für das Desinteresse am spätmittelalterlichen Lehnswesen gelten, so gelang es Karl-Friedrich Krieger 1979 in seiner grundlegenden Habilitationsschrift über „Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437)“, eine Neu Beurteilung des Reichslehnswesens herbeizuführen. Die spätmittelalterlichen Könige werteten seiner Ansicht nach die verfassungspolitische Bedeutung der Lehnshoheit sogar noch auf, indem sie immer mehr Vasallen gewannen und adlige Eigengüter in den Reichslehnsverband integrierten. Der König unterhielt Lehnbeziehungen mit Angehörigen aller Heerschildstufen, so dass die von Mitteis vermutete Mediatisierung des nichtfürstlichen Adels gar nicht eintrat (F 6)<sup>14</sup>. Zuvor hatte schon Werner Goetz in einer bis in die Neuzeit ausgreifenden Studie den von Mitteis als verderblich angesehenen „Leihzwang“, d. h. die im Sachsenspiegel formulierte rechtliche Verpflichtung des Königs zur Wiederausgabe heimgefallener Fahnlehen, insofern relativiert, als er diesen ausschließlich erbrechtlich oder vertraglich, nicht aber verfassungsrechtlich fundiert sah (F 2 u. 5)<sup>15</sup>.

Mitteis hatte in seinem Werk scharf getrennt zwischen dem spätmittelalterlichen Reichslehnsrecht, dem er „krankhafte Entartung“ nachsagte, und dem territorialen Lehnrecht, dem er einen „normalen Entwicklungsgang“ zukommen ließ<sup>16</sup>. Da er diesen Ansatz aber nicht weiterverfolgte, kam die Untersuchung des territorialen Lehnswesens erst nach dem Zweiten Weltkrieg in Gang<sup>17</sup>.

12 Zu dem Buch und Blochs Auseinandersetzung mit deutschen Historikern vgl. BORGOLTE 1999. Zusätzlich sei noch auf die Arbeiten von BOUTRUCHE 1959/1970 verwiesen.

13 GANSHOF 1989.

14 KRIEGER 1979, S. 117 ff.

15 GOEZ 1962, 250 ff. Schon vor Goetz hatte sich GUNIA 1938 um eine Widerlegung der Leihzwangthese bemüht. Zur Diskussion der Frage, warum Eike von Repgow diesen angeblichen Rechtsatz in den Sachsenspiegel aufnahm, vgl. KRAUSE 1976; LEPPIN 1988.

16 MITTEIS 1933, S. 461. Die Ausdrücke „krankhaft“ und „normal“ lassen die Nähe von Mitteis zum Zeitgeist erkennen. Siehe auch die Nähe zur Rassenlehre in F 2. Vgl. hierzu DIESTELKAMP 1991 b, S. 16 f. und BRUN 1991.

17 Die älteren Arbeiten von SPANGENBERG 1909 u. 1912, LENAERTS 1923 und KRÄGELOH 1930/39 beschäftigen sich zwar mit dem spätmittelalterlichen Lehnswesen, doch kon-

Nach einer Übersicht von Ernst Klebel über „Territorialstaat und Lehen“<sup>18</sup> legte Gerhard Theuerkauf 1961 seine Dissertation „Land und Lehnswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert“ vor, worin erstmals die Rolle des Lehnswesens im Territorium aufgrund einer breiten Quellenbasis behandelt werden konnte<sup>19</sup>. Die in der Folgezeit erschienenen Arbeiten von Friedrich Bechstein<sup>20</sup>, Bernhard Diestelkamp<sup>21</sup>, Walter Martini<sup>22</sup>, Karl-Heinz Spieß<sup>23</sup>, Reinhard Tiesbrummel<sup>24</sup> und Matthias Miller<sup>25</sup> haben für einzelne Territorien des Reiches dargelegt, wie das Lehnrecht im Spätmittelalter als ein Mittel des territorialen Ausbaus eingesetzt wurde<sup>26</sup>.

Der an dieser Stelle nur in größter Kürze referierte Forschungsstand, der sich in Lexikonartikeln und Handbüchern niederschlug<sup>27</sup>, wurde 1990 noch durch die aus dem Nachlass herausgegebene Monografie von Walther Kienast ergänzt, in der, um die große Bedeutung des Lehnswesens für die königliche Politik zu unterstreichen, sämtliche Belege für Vasallen in der Karolingerzeit zusammengestellt werden<sup>28</sup>. Angesichts dieser scheinbar gesicherten Vorstellung eines bereits im 8. und 9. Jahrhundert von den Karolingern auf breiter Basis als Herrschaftsmittel eingesetzten Lehnswesens, das im 10. bis 13. Jahrhundert seine klassische Blütezeit erlebt habe, wirkte das 1994 erschienene Buch von Susan Reynolds „Fiefs and Vasalls. The Medieval Evidence Reinterpreted“ wie ein Sprengsatz. Ihrer Meinung nach hätten bisherige Historiker eine erst im 16. Jahrhundert durch juristische Systematisierung entstandene Vorstellung vom Lehnswesen kritiklos auf die Verhältnisse des Früh- und Hochmittelalters übertragen: „Fiefs and vassalage, as they are generally defined by medieval historians today, are post-medieval constructs, though rather earlier than the construct of feudalism. Historians refer to both fiefs and vasalls when neither word is in their sources“<sup>29</sup>. Nach einer vergleichenden Betrachtung der einschlägigen Quellen für Frankreich, England, Italien und Deutschland weist die Auto-

zentrieren sie sich auf verwaltungsgeschichtliche Aspekte, so dass nur wenig über die Rolle des Lehnswesens in den Territorien zu erfahren ist.

18 KLEBEL 1960. Zuvor hatte schon HERDING 1955 auf das württembergische Lehnswesen aufmerksam gemacht.

19 KRIEGER 1979, S. 207; SCHLINKER 1999, S. 222.

20 BECHSTEIN 1965.

21 DIESTELKAMP 1969.

22 MARTINI 1971.

23 SPIESS 1978 a.

24 TIESBRUMMEL 1990.

25 MILLER 2004.

26 Weitere Erkenntnisse zum territorialen Lehnswesen sind den Editionen und Auswertungen von Lehnbüchern zu verdanken. Siehe hierzu S. 23 f., 50 ff. Vgl. auch die zusammenfassende Würdigung zur Rolle des Lehnswesens in spätmittelalterlichen Territorien von DIESTELKAMP 1999.

27 Siehe die in Anm. 3 zitierte Literatur.

28 KIENAST 1990.

29 REYNOLDS 1994, S. 2. Vgl. zu dieser Thematik schon BROWN 1974.

rin dem 12. Jahrhundert eine Schlüsselstellung zu. Seitdem hätten akademisch geschulte Juristen die überlieferten Formen der Landleihe in das Schema des Lehnswesens eingepasst, wobei die in dieser Zeit entstandene Kompilation des lombardischen Lehnrechts, die so genannten *Libri Feudorum*, eine Vorreiterrolle gespielt hätte. Die in den Quellen vor 1100 auftauchenden Benefizien seien etwas anderes gewesen als die Lehen des späteren Mittelalters (F 8). Gegen diese provozierenden Thesen regte sich profunder Widerspruch<sup>30</sup>, gleichwohl besteht Susan Reynolds großes Verdienst in dem Hinweis darauf, dass die Schlüsselwörter „homo“, „fidelis“ oder „beneficium“ nicht mehr – wie im Rahmen des hergebrachten Interpretationsschemas üblich – ohne weiteres lehnsrechtlich gedeutet werden dürfen<sup>31</sup>.

Die Anregungen, die von dem Buch für die europäische Forschung ausgingen, schlugen sich 1999 in Spoleto auf einer dem Thema „*Feudalesimo*“ gewidmeten Tagung<sup>32</sup> und auf einer Tagung am 14. und 15. September 2006 am Centre for Medieval Studies der Universität Bergen nieder, die den „*Debates in Feudalism. Current Trends and Their Implications for the Interpretation of European Societies in the Middle Ages*“ nachging. Die Ergebnisse sind noch nicht publiziert. Susan Reynolds, die bereits 2001 „*Afterthoughts on Fiefs and Vasalls*“ präsentiert hatte<sup>33</sup>, ging in Bergen mit einem Vortrag über „*Fiefs and Vasalls after twelve years*“ erneut auf die Ergebnisse ihres Buches ein. Brigitte Kasten hat dort in einem Beitrag mit dem bezeichnenden Titel „*Das Lehnswesen – Fakt oder Fiktion*“ dafür plädiert, für das frühe Mittelalter nicht mehr den Begriff „*Lehnswesen*“ zu verwenden. Zwar habe es in dieser Zeit Vasallen und Benefizien gegeben, von einem Lehnswesen könne man jedoch erst sprechen, wenn das personale Element (Vasallität) und das Lehen als dingliches Element eine unlösbare Verbindung miteinander eingegangen seien. Für die Königsherrschaft sei das Lehnswesen erst dann von Bedeutung, wenn die hohen Ämter als Lehen angesehen und nach Lehnrecht verliehen worden seien. Nach einer erneuten Durchsicht der Quellen kommt sie zu dem Ergebnis, dass bis zum 11., vermutlich noch im 12. Jahrhundert Benefizien ohne vasallistische Bindung vergeben wurden, wobei es Vasallen gab, deren Beneficium kein Lehen, sondern eine Prekarie war. Was die Ämtervergabe betrifft, war sie zu karolingischer Zeit nicht in das Lehnswesen intergriert. Grafen konnten Vasallen sein,

30 Vgl. die in der Bibliografie zitierten Rezensionen u. GOETZ 2000, S. 121: „Reynolds Thesen dürften in ihrer Schärfe kaum haltbar sein“; DILCHER 2000, S. 268: „Sie (gemeint ist Susan Reynolds) hat, um das vorwegzunehmen, mich nicht in allem überzeugt“. In der Diskussion berücksichtigt werden müsste künftig die These von ESDERS/MIERAU 2000, der volkssprachliche althochdeutsche Klerikereid (Freising, frühes 9. Jh.) habe den Treuegedanken vom weltlichen Lehnrecht übernommen.

31 KASTEN 1998; GOETZ 2000, S. 118 ff.

32 *Il Feudalesimo* 2000.

33 REYNOLDS 2001.

ihre Grafschaft wurde deshalb aber kein Lehen. Kommendation und Handgang waren kein sicheres Zeichen für ein Vasallitätsverhältnis, da sie auch Akte der Huldigung darstellten.<sup>34</sup> Roman Deutinger hat für das frühmittelalterliche Bayern ebenfalls die Quellen neu gemustert und kommt für diese Region zu einem ähnlichen Ergebnis: „Im frühmittelalterlichen Bayern hat es (sehr viele) Lehen und (weitaus weniger) Vasallen gegeben, ein Lehenswesen im herkömmlichen Sinn jedoch nicht.“<sup>35</sup>

Susan Reynolds hat unwidersprochen das 12. Jahrhundert als wichtigen Einschnitt in der Geschichte der feudo-vasallistischen Institutionen herausgearbeitet, da in der Stauferzeit das Lehnsrecht die Reichsverfassung zu prägen begann. Leider hat Sigrid Hauser in ihrer Darstellung der staufischen Lehnspolitik am Ende des 12. Jahrhunderts auf eine Auseinandersetzung mit dem Buch von Reynolds verzichtet.<sup>36</sup> Den jüngsten Forschungsstand bietet deshalb eine von Jürgen Dendorfer und Roman Deutinger veranstaltete Münchener Tagung vom 17. bis 19. September 2008 zum Thema „Lehenswesen im 12. Jahrhundert: „Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz.“ Als Ergebnisse seien hier nur genannt die im 12. Jahrhundert im Reich erkennbare Durchsetzung des Begriffes „feudum“ für das vieldeutige „beneficium“ und die Zunahme lehnsrechtlicher Sachverhalte in den Herrscherdiplomen im späteren 12. Jahrhundert; andererseits bestand die Mehrdeutigkeit des Handgangs fort und gab es immer noch Vasallen ohne Lehen, so dass eine zwingende Verknüpfung beider Elemente noch nicht vorlag. Reichsitalien und die Gebiete im Westen des Reiches<sup>37</sup> nahmen allerdings eine Vorreiterrolle bei der Durchsetzung lehnsrechtlichen Strukturen ein, im Reich selbst scheint die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts den Wendepunkt der Feudalisierung zu bilden, wobei die Ausbreitung und Durchsetzung des Lehenswesens möglicherweise erst im 13. Jahrhundert angesetzt werden dürfen.<sup>38</sup>

Die Anlage des vorliegenden Bandes resultiert aus dem geschilderten Forschungsstand. Das 12. Jahrhundert, das sich als Einschnitt erwiesen hat, dient als Ausgangspunkt, zumal in dieser Zeit Lehnsakte zunehmend nicht mehr nur mündlich verhandelt, sondern auch in urkundlicher Form dokumentiert werden. Die Zeit um 1300, die in den Darstellungen von Mitteis, Bloch und Ganshof sowie in der einzigen bisher für Deutschland vorliegenden modernen Quel-

34 Ich danke Frau Kasten für die Übersendung des Manuskripts, das voraussichtlich 2009 in dem Sammelband „Staat und Staatlichkeit“ erscheinen wird.

35 DEUTINGER 2007. S. 83.

36 HAUSER 1998.

37 Vgl. das Referat von Dirk HEIRBAUT in München und HEIRBAUT 2007.

38 Vgl. die Zusammenfassung FRENZEL 2008. Der Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte plant für 2011 eine Frühjahrstagung auf der Insel Reichenau, die sich in Fortsetzung der Münchener Tagung dem Thema „Ausbildung und Verbreitung des Lehenswesens im 12. und 13. Jahrhundert“ widmen wird.

lensammlung von Werner Goetz<sup>39</sup> den Abschluss markiert, wird entsprechend der neueren Forschung über die Bedeutung des Lehnswesens im Spätmittelalter nicht mehr als Einschnitt gesehen. Wenn nun das Ende des 15. Jahrhunderts die Zäsur bildet, so kann man daran durchaus ebenfalls Kritik üben, denn das Lehnswesen prägte das Reich und die Territorien bis weit in das 18. Jahrhundert hinein<sup>40</sup>. Andererseits haben Veränderungen in der Reichs- und Territorialverfassung sowie auf militärischem Gebiet die Lehnbindung seit dem 16. Jahrhundert funktionell immer stärker entwertet<sup>41</sup>, so dass die Zäsur wiederum in gewisser Weise gerechtfertigt erscheint. Das Schwergewicht liegt auf dem 14. und 15. Jahrhundert, da die reiche Überlieferung aus dieser Epoche bislang noch nicht durch eine einschlägige Quellensammlung für den akademischen Unterricht erschlossen worden ist. Was die räumliche Verteilung der Quellen betrifft, so ergibt sich aus der Forschungslage eine gewisse Bevorzugung der Lehnshöfe im Westen und Südwesten des Reiches.

### 3. Quellen

Das Lehnswesen ist über viele Jahrhunderte für den heutigen Historiker kaum noch fassbar, weil es sich auf der Ebene der für orale Gesellschaften typischen symbolischen Kommunikation sowie über das nur mündlich tradierte Gewohnheitsrecht entfaltete<sup>42</sup>. Urkundliche Quellen sind vor dem 12. Jahrhundert kaum vorhanden, und selbst im 12. Jahrhundert werden lehnsrechtliche Dokumente nur in Ausnahmefällen ausgestellt<sup>43</sup>. Die Lehnurkunden nehmen im 13. Jahrhundert deutlich zu, doch setzt offenbar erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Verschriftlichung auf breiter Basis ein<sup>44</sup>.

Unter den Lehnurkunden ragen hinsichtlich ihrer Bedeutung für beide Parteien die Lehnbriefe und die Lehnreverse heraus. Der Lehnbrief ist eine vom Lehnsherrn für den Vasallen nach der Belehnung ausgestellte Urkunde, in welcher der Lehnsempfänger, die Bezeichnung der Lehen, die erfolgte Be-

39 GOEZ 1969. Hinzuweisen ist noch auf LÜNIG 1727, der Quellen aus Mittelalter und Neuzeit sammelte.

40 NOËL 1968; SCHÖNBERG 1977; SPIESS 1978 m, Sp. 1738.

41 SCHÖNBERG 1977, S. 196 ff.; LENAERTS 1923, S. 110 ff. Zu bestimmen bleibt noch der Anteil, den das Lehnswesen für den Zusammenhalt des nicht von zentralistischer, sondern von konsensualer Herrschaft geprägten Alten Reiches hatte. SCHNEIDMÜLLER 2000.

42 Darauf machen DILCHER 2000, S. 268–271 u. KELLER 2000, S. 231–238 eindringlich aufmerksam.

43 HAUSER 1998, S. 11 ff. Ein solcher Ausnahmefall ist das Privilegium minus (Q 4), das von MALECZEK 2007, S. 131 ff. in den europäischen Zusammenhang gestellt wird.

44 DIESTELKAMP 1969, S. 45 weist für die Grafen von Katzenelnbogen für die 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts 191 Lehnurkunden nach, für die 2. Hälfte sind es bereits 374 und für die 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts schon 979. Ähnlich die Statistik bei SPIESS 1978 a, S. 273 u. MILLER 2004, S. 17.



lehnung und die sich daraus ergebenden Pflichten sowie eventuell besondere Vereinbarungen angegeben sind (z. B. Q 17 u. 37)<sup>45</sup>. Der Lehnrevers ist dagegen eine vom Lehnsmann für den Lehnsherren ausgestellte Urkunde, worin der Vasall den Erhalt der Lehen bestätigte und die Erfüllung der Lehnspflichten versprach (z. B. Q 23 u. 32)<sup>46</sup>. Weitere Lehnurkunden resultieren aus dem Geschäftsverkehr in Lehnsangelegenheiten, sei es, dass der Lehnsherr seine Zustimmung zu Verkäufen, Verpfändungen und sonstigen Belastungen des Lehens erteilte oder der Vasall den Erhalt von Lehnrenten quittierte (z. B. Q 44)<sup>47</sup>.

Normative Quellen sind im Lehnrecht überaus selten, sieht man einmal von den Lehns Gesetzen Konrads II. von 1037 und Lothars III. von 1136 sowie dem 1158 erneuerten Lehns gesetz Friedrichs I. von 1154 ab (Q 1, 3 u. 5). Sämtliche Lehns Gesetze sind in Italien erlassen worden und regeln in erster Linie italienische Verhältnisse. Inwieweit sie auch zugleich im Reich nördlich der Alpen gelten sollten, ist umstritten<sup>48</sup>. Da sie in die langobardische Lehnrecht kompilation der „*Libri feudorum*“ Eingang fanden und auf diesem Weg im Spätmittelalter auch in Deutschland rezipiert wurden<sup>49</sup>, erscheint ihre Aufnahme in den vorliegenden Band gerechtfertigt. Ohne Zweifel einschlägig für das deutsche Lehnswesen sind einzelne Bestimmungen der Goldenen Bulle von 1356 (Q 40) und die Entscheidung abstrakter Rechtsfragen in Lehnsangelegenheiten durch sogenannte Reichsweistümer (Q 26)<sup>50</sup>. Als außerordentlich einflussreich erwies sich die Aufzeichnung der geltenden Rechtsgewohnheiten auf dem Gebiet des Land- und Lehnrechts durch Eike von Repgow im Sachsenspiegel, der zwischen 1220 und 1235 entstanden ist (Q 15).

Eine weitere wichtige Quellengruppe stellen die im 12. Jahrhundert aufkommenden Lehnsbücher dar, die in der Regel die Zusammenstellung sämtlicher Lehnsmannen eines Herrn enthalten<sup>51</sup> (Q 12, 42, 49 u. 50). Gewähren die Lehnurkunden Einblick in die Entwicklung der Lehnsgewohnheiten, so

45 SPIESS 1978 e.

46 SPIESS 1978 n; Ganshof 1989, S. 137 bezeichnet dagegen den Lehnrevers als Lehnbrief.

47 DIESTELKAMP 1969, S. 154; SPIESS 1978 a, S. 104 ff.

48 Vgl. SPIESS 1978 i; KRIEGER 1979, S. 486 ff.; REYNOLDS 1994, S. 199 ff., 453 f. und ferner die bei den einzelnen Gesetzen angegebene Literatur. Immerhin bezieht sich Levold von Northof in seiner um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstandenen Chronik der Grafen von der Mark auf das Lehns gesetz Friedrichs I., indem er das darin enthaltene Verbot, Herzogtümer und Grafschaften zu teilen, anführt. ZSCHAECK, Fritz (Hg.): Die Chronik von der Mark von Levold von Northof (MGHSS Nova Series 6), Berlin 1929, S. 10.

49 Ein instruktiver Beleg findet sich bei MARTINI 1971, S. 187 ff. Zu dem Eindringen oberitalienischer Rechtsvorstellungen in das deutsche Lehnrecht vgl. auch DIESTELKAMP 1969, S. 126 f., 273 ff. Zu den *Libri feudorum* und den feudistischen Kommentatoren vgl. GIORDANENGO 2007.

50 Zu den Reichsweistümem vgl. KRIEGER 1979, S. 503 f.

51 LIPPERT 1903; SPIESS 1978 c; NIEUS 2002; SPIESS 2007.

verdanken wir den Lehnbüchern wichtige Erkenntnisse über die Struktur einzelner Lehnshöfe<sup>52</sup>.

Als letzte Quellengruppe seien chronikalische und andere Berichte über Lehnsakte (Q 4)<sup>53</sup> sowie deren bildliche Darstellung<sup>54</sup> erwähnt, die zusammen eine Vorstellung von der zeremoniellen Ausgestaltung der Belehnung vermitteln.



*Abb. 1: Lehnbuch Kurfürst Friedrichs I. von der Pfalz aus dem Jahre 1471. Ein Vasall schwört den Lehnseid vor dem thronenden Pfalzgrafen  
Aus: Karl-Heinz Spieß, *Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter*, Wiesbaden 1978.  
Das Lehnbuch liegt im General-  
landesarchiv Karlsruhe unter der  
Signatur 67/1057.*

52 Vgl. Q 50 sowie ENGEL 1952; FRIESE 1955; VÖLKL 1955; WESTERBURG-FRISCH 1967; HOFFMANN 1972; THEIL 1974; GRÜNENWALD 1976; SPIESS 1981; ANDERMANN 1982; FLENTIE/HENRICHVARK 1982; HOFFMANN 1982; BOETTICHER 1983 u. 1987; VOGTHERR 1987; FENSKE/SCHWARZ 1990; BAUM 1990; KUTTER 1993; LOHMANN 1996 u. 2000; MÖTSCH/WITTER 1996; BACHMANN 2000.

53 Für die Zeit von 1180 bis 1197 ausgewertet und zusammengestellt von HAUSER 1998, S. 13 f., 491 ff.

54 Hier sind neben einzelnen Miniaturen die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels und die Bilderchronik des Konstanzer Konzils mit den dort vorgenommenen Belehnungen zu nennen: FEGER 1964; SCHMIDT-WIEGAND 1986; SCHMIDT-WIEGAND 1993; KRIMM 2000. Vgl. auch die Abbildungen in diesem Band.